

Vorlage Nr.: 2022/109

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	12.09.2022	14
Kreistag	Kreisdirektor	19.09.2022	13

**Auswirkungen der Fluchtbewegung aufgrund des Krieges in der Ukraine auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen
(Sachstandsbericht per 30. Juni 2022)**

Darstellung des Sachverhaltes:

Zusammenfassung

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens hat Auswirkungen auf den Haushalt 2022 des Kreises Recklinghausen. Die Kreisverwaltung hatte im Haushaltsjahr 2022 mit Stichtag 30.06.2022 Finanzbedarfe in Höhe von rd. 308 T€ sowie Finanzentlastungen in Höhe von rd. 1,11 Mio. € zu verzeichnen. Dieser positive Finanzsaldo ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Finanzentlastungen vorab und pauschal geleistet und erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Die nachfolgende Übersicht stellt den Stand der Finanzbedarfe sowie der erhaltenen Finanzentlastungen zum Stichtag 30.06. dar:

Flucht Ukraine (finanzielle Auswirkungen)	2022 (Ist 30.06.)
Finanzbedarf	307.801 €
Finanzentlastung	1.105.402 €
saldierter Finanzbedarf	-797.601 €

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Finanzbedarfe grundsätzlich vollständig durch Kostenerstattungen gedeckt werden können, sodass zum 31.12. keine Finanzbelastung im Haushalt 2022 des Kreises entstehen wird. Die Leistungen nach dem SGB II (siehe Ziffer 4) und nach dem SGB IX (siehe Ziffer 5) sind dabei gesondert zu betrachten.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

1. Gesamtüberblick

Als Folge des Ukrainekrieges flüchten derzeit sehr viele Personen in umliegende Länder und suchen dort Sicherheit und Hilfe. Hierdurch kommen auch viele flüchtende Personen aktuell im Kreis Recklinghausen an, die aufgenommen, versorgt und unterstützt werden.

Grundsätzlich fällt die Zuständigkeit zur Aufnahme und Unterbringung der geflüchteten Personen in den Verantwortungsbereich der kreisangehörigen Städte. Gleichwohl werden die Städte bei der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge von den Kreisen unterstützt. Dies führt zu entsprechenden Finanzbedarfen im Kreishaushalt.

In dieser Vorlage wird gemäß § 6 Abs 1 S.1 der am 23.04.2022 in Kraft getretenen Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung UA-Schutzsuchendenaufnahme über Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden berichtet. Für die Geflüchteten wurde durch den Kreis Recklinghausen eine Unterkunft hergerichtet und entsprechende Hilfeleistungen für ankommende geflüchtete Personen erbracht.

Die nachfolgende Übersicht stellt den Stand der Finanzbedarfe sowie der erhaltenen Finanzentlastungen zum Stichtag 30.06. dar:

Lfd. Nr.	Flucht Ukraine (Finanzbedarfe und -entlastungen im Einzelnen)	2022 (Ist 30.06.)
2.1	Finanzbedarf Unterkunft	254.985 €
2.2	Finanzbedarf Hilfeleistungen	52.816 €
2.	Finanzentlastung	-1.105.402 €
	saldierte Finanzbedarfe	-797.601 €

Im Kreishaushalt sind zum 23.03.2022 durch den Kreiskämmerer 1,0 Mio. € außerplanmäßige Aufwandsmittel bereitgestellt worden.

Die Finanzbedarfe sowie die Finanzentlastungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

2. Finanzbedarfe

2.1. Unterkunft am Berufskolleg Kuniberg

Die Sporthalle des Berufskollegs Kuniberg in Recklinghausen wurde Ende März zur sogenannten Puffer-Unterkunft für Flüchtlinge umgebaut, für den Fall, dass der Platz in den Sammelunterkünften der kreisangehörigen Städte im Kreis Recklinghausen nicht ausreicht. Für die Bereitstellung und Ausstattung der Flüchtlingsunterkunft am Berufskolleg wurden bis zum 30.06. rd. 255 T€

verausgabt. Da diese Halle nicht mehr benötigt wird, wird sie nun wieder zurückgebaut. Für den Rückbau werden voraussichtlich weitere Finanzbedarfe in Höhe von 15 T€ entstehen.

2.2. Hilfeleistungen

Für medizinische Untersuchungen sowie die Durchführung von Schutzimpfungen sind Finanzbedarfe entstanden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Ausgaben für Personal im Zusammenhang mit mobilen Impfeinsätzen inklusive der Impfstoffaufbereitung, für Aufklärungsgespräche sowie für Dolmetschereinsätze. Darüber hinaus wurden Mittel für erste Hilfeleistungen, die Sicherstellung der Erstuntersuchungen und Corona-Testungen der Geflüchteten aufgewendet. Für die o. g. Hilfeleistungen wurde bis zum 30.06. ein Betrag in Höhe von 49 T€ verausgabt.

Weitere 4 T€ wurden bislang als Unterstützung niederschwelliger Angebote an Sportvereine gezahlt. Dabei geht es um die Förderung von freiwilligen Aktivitäten von Privatinitiativen, Vereinen und anderen engagementfördernde Einrichtungen vor Ort für hilfsbedürftige, geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Diese Angebote bieten den Vertriebenen Raum für Begegnung, aber auch Hilfen bei Antragsstellungen, Kinderbetreuung und der Vermittlung erster Sprachkenntnisse.

3. Finanzentlastungen

Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07. April 2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine, wurde dem Kreis eine erste Tranche in Höhe von 1,01 Mio. € als fachbezogene Pauschale bewilligt. Anfang Juni hat der Kreis Recklinghausen diese 1. Tranche von der Bezirksregierung Münster erhalten. Darüber hinaus wurde bereits eine 2. Tranche in Höhe von rd. 536 T€ ausgezahlt, wovon ein Anteil in Höhe von rd. 98 T€ dem Berichtszeitraum zuzurechnen ist.

Zur Unterstützung niederschwelliger Angebote für die Flüchtlinge aus der Ukraine wurden zusätzliche Kostenerstattungen in Höhe von 25 T€ vom Land NRW gezahlt. Die Finanzmittel werden an die Städte und Organisationen entsprechend weitergeleitet.

Zum Stichtag 30.06. übersteigen die Finanzentlastungen die bisherigen Finanzbedarfe um rd. 798 T€ deutlich. Die bisher gezahlten Tranchen zur Kompensation der Finanzbedarfe wurden für bereits entstandene Finanzbedarfe als auch für zukünftig entstehende Finanzbedarfe gezahlt. Somit wird der zum Stichtag 30.06 entstandene Finanzmittelüberschuss sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres verringern und ggf. aufgezehrt.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Grundsätzlich ist die Entwicklung der SGB II-Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Kreis Recklinghausen seit Jahren rückläufig. Bedingt durch den Zugang der ukrainischen Flüchtlinge ab dem 01.06.2022 in den SGB II-Leistungsbezug ist im Monat Juni 2022 erstmals eine Trendwende bei der vorläufigen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen (Mai 2022: 32.451, Juni 2022: 33.155).

Im Monat Juni 2022 konnten insgesamt 379 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften ermittelt werden, die flüchtlingsbedingt aus der Ukraine in den SGB II-Bezug übergegangen sind und Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt rd. 165 T€ erhalten haben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass noch in Bearbeitung befindliche Neuansträge hinzuzurechnen sind, da z. B. noch Unterlagen fehlen. Unbeschadet aller noch bestehenden Unsicherheiten wird derzeit eine Gesamtbelastung an Kosten der Unterkunft im Kontext Ukraine in Höhe von insgesamt rd. 3,5 Mio. € für das Jahr 2022 prognostiziert.

Mit der neuen Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 – BBFestV 2022 vom 11.07.2022 wurde die vollständige Kostenkompensation des Bundes an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen über den 2021 hinaus nicht verlängert (die Zusage des Bundes lief zum 31.12.2021 aus). Das heißt in der Konsequenz, dass die Bundesbeteiligung zwar insgesamt genug Spielraum zurückgewinnt, um eine mögliche Reduzierungsnotwendigkeit aus dem 5 Mrd. € Paket zu vermeiden. Die ausbleibende Fortsetzung der vollständigen finanziellen Entlastung der KdU Flucht führt jedoch ausgehend vom o. g. Gesamtaufwand dazu, dass eine Deckung in Höhe von rd. 1,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2022 fehlt. Davon fließen nach der bestehenden Systematik 50 % in die Abrechnungsrichtlinie SGB II (Abrechnung mit den kreisangehörigen Städten) und die restlichen 50 % in den Jahresabschluss 2022 ein.

Diese Prognose wird aufgrund folgender Einflussfaktoren sehr erschwert:

- geringe Datenbasis (lediglich zwei Abrechnungsmonate: Juni u. Juli)
- zahlreiche Neuansträge/ Anträge wurden noch nicht beschieden/ ausgezahlt
- große Ungewissheit über die weitere Entwicklung der Zu- und Abgänge in den SGB II- Leistungsbezug
- generelle Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt
- Entwicklung der tatsächlichen Neben- u. Betriebskosten

Insgesamt betrachtet lässt sich im Bereich der kommunalen SGB II-Leistungen eine Fortsetzung des positiven Trends aus den letzten Jahren erkennen. Im Ergebnis wurden bisher insbesondere die Kosten der Unterkunft in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als geplant. Unter Anwendung des Abrechnungsschemas der Abrechnungsrichtlinie SGB II ergibt sich derzeit insgesamt eine Verbesserung von etwa 6,4 Mio. €, die als „Puffer“ für zu erwartende flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen genutzt werden können.

5. Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen (SGB IX)

Die Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens hat auch finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen. In der 8. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) am 09.06.2022 wurde berichtet, dass bereits über 300 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung in den westfälisch-lippischen Einrichtungen für behinderte Menschen aufgenommen wurden.

Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bedeutet das, dass ukrainische Menschen mit Behinderungen, die im Monat Mai 2022 zur Deckung ihrer behinderungsbedingten Bedarfe Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, in der Regel frühestens ab dem 01.09.2022 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe begründen können. Insgesamt wird seitens des LWL eine zusätzliche Belastung des Kernhaushalts von rd. 25 - 30 Mio. EUR im Jahr 2022 prognostiziert. Die weitere Entwicklung hängt maßgeblich von der Dauer des Ukraine-Krieges ab und ist derzeit schwer abschätzbar. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch künftig mehr Menschen im westfälisch-lippischen Landesteil aufgenommen werden, weil die großen Komplex-Einrichtungen, die ihren Sitz in der Regel in Westfalen-Lippe haben, dazu in der Lage sind. Auf der Grundlage der Vorankündigung zum Haushalt 2023 plant der LWL im kommenden Jahr mit Mehraufwendungen von rd. 26 Mio. EUR.

Während die Aufwendungen der zuständigen Leistungsträger nach § 18 AsylbLG vom Bund erstattet werden, sind die Finanzfolgen für die Eingliederungshilfe in den Gesetzesmaterialien nicht berücksichtigt worden. Auch bei der Verteilung der vom Bund für NRW gewährten weiteren Mittel für die „übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten“ wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen nicht genannt. Das hat zur Folge, dass die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2023 grundsätzlich über die Landschaftsumlage umgelegt werden müssen.

6. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Ausblick

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist derzeit keine saldierte Finanzbelastung im Kreishaushalt 2022 entstanden und wird auch im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres nicht erwartet.

Durchgeführte medizinische Untersuchungen und Schutzimpfungen sowie Kosten der Unterkunft, für die Kinderbetreuung und Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten sowie Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind, sind aufgrund der aktuell geltenden Erlasslage durch das Land NRW in vollem Umfang erstattungsfähig.

Die weitere Entwicklung bei den Zuzügen aus dem Kriegsgebiet ist ungewiss und nicht absehbar. Somit können weitere Finanzbedarfe entstehen. Etwaige im Voraus erhaltene Kostenerstattungen, welche den Finanzbedarf letztendlich übersteigen, werden zum 31.12. an das Land NRW zurückerstattet.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung UA-Schutzsuchendenaufnahme ist dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines jeden Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zu berichten. Es ist vorgesehen, in den zukünftigen quartalsweisen Berichten einen aktualisierten Kurzberichtbericht und eine tabellarische Übersicht über die Finanzbedarfe und -entlastungen zu erstellen und dem Kreistag zur Kenntnis geben.